
Rahmenvereinbarung „Mietradlader für den Winterdienst“

Leistungsbeschreibung

Inhalt

1	Allgemeine Angaben zur Maßnahme	2
2	Vertragslaufzeit	2
3	Art und Umfang der Leistungen	3
3.1	An- und Abtransport	4
3.2	Technische Betreuung während der Mietdauer	4
3.3	Maschinenversicherung	4
3.4	Praktische betriebliche Unterweisung	4
3.5	Tankregelung	5
3.6	Endreinigung	5
4	Technische Anforderungen an die Miet-Radlader	5
4.1	Allgemein	5
4.2	Hinweise zur Schütthöhe	6
5	Abrechnung	7
6	Regelwerke	7

Rahmenvereinbarung „Mietradlader für den Winterdienst“

1 Allgemeine Angaben zur Maßnahme

Auftraggeber:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Miete von Radladern zur Unterstützung des Winterdienstes an verschiedenen Autobahnmeistereien (AM) der Autobahn GmbH des Bundes. Die Radlader werden zur Verladung von Streusalz in Salzlagerhallen eingesetzt und müssen den besonderen technischen, sicherheitsrelevanten und einsatzspezifischen Anforderungen des Winterbetriebs genügen.

Maßnahmenzeitraum: 01.11.2026 bis mindestens 30.04.2028 (Lieferzeitraum abweichend je Meisterei, siehe Anlage Lieferstellenverzeichnis)

Die genauen Lieferzeiten und Einsatzzeiträume sind den einzelnen OZ im LV zu entnehmen. Dazu ergänzend haben die Angaben im Lieferstellenverzeichnis Gültigkeit. Alle Übergaben erfolgen jeweils mit Unterweisung. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Radlader können nur in das Mietverhältnis übernommen werden, wenn diese mängelfrei sind.

2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 1. Oktober 2026 und umfasst die Winterdienst Saison 2026/2027 sowie die Winterdienst Saison 2027/ 2028. Der Vertrag endet am 30.04.2028.

Die Auftraggeberin hat das einseitige Recht, die Rahmenvereinbarung zweimal, um jeweils 12 Monate zu verlängern. Das Recht kann nur bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. für den Fall, dass eine Verlängerungsoption rechtzeitig ausgeübt wurde, bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit ausgeübt werden. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeber auf Verlängerung der Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Schadensersatzansprüche des

Rahmenvereinbarung „Mietradlader für den Winterdienst“

Auftragnehmers wegen einer Beendigung des Vertrages mit Ablauf der Mindestlaufzeit sind ausgeschlossen.

Die Überlassungszeiten für die einzelnen Mietmaschinen und Standorte des Auftraggebers variieren je Lieferstelle und können dem Leistungsverzeichnis entnommen werden. Die Überlassungszeiten im Leistungsverzeichnis gelten auch für die Verlängerung des Vertrages bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit.

3 Art und Umfang der Leistungen

Der AN verpflichtet sich, dem AG die im Leistungsverzeichnis angegebenen Rad- oder Teleskopklader (Mietgegenstand) für die im Leistungsverzeichnis angegebene Mietperiode an den einzelnen Standorten des AG zu überlassen. Die Rad-/ Teleskopradlader werden beim Beladen von Streufahrzeugen mit Streusalz auf den Meistereien bzw. den dazugehörigen Salzhallen eingesetzt.

Der Auftragnehmer hat den jeweiligen Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Auftraggeber zu überlassen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Bedienungshinweise, insbesondere auch bezüglich Ladung des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit grob gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.

Der Auftraggeber darf das Mietgerät erst nach erfolgter Einweisung durch den Auftragnehmer benutzen.

Die genauen Zeiträume für die Überlassung der Rad-/Teleskopklader sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. In der Regel geht der Zeitraum für den Winterdienst von Oktober bis April des folgenden Jahres. Die Radlader werden in der Regel bis Ende März gemietet, können optional auch bis Ende April verlängert werden.

Rahmenvereinbarung „Mietradlader für den Winterdienst“

Abgerechnet werden nur die abgerufenen Mengen des Leistungsverzeichnisses. Die Mengen im Leistungsverzeichnis beziehen sich auf eine maximale Vertragslaufzeit von vier Jahren.

3.1 An- und Abtransport

Der Transport zur jeweiligen Autobahnmeisterei erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Übernahme in das Mietverhältnis ist nur möglich, sofern der Radlader frei von Mängeln ist. Bei Anlieferung erfolgt eine Abnahme. Hierbei werden ggf. vorhandene Beschädigungen o.ä. aufgenommen. Die Abnahme ist durch den Auftragnehmer in geeigneter Form zu erfassen und in Kopie dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Eine anfallende LKW-Maut ist in der entsprechenden Leistungsposition im Leistungsverzeichnis einzurechnen.

3.2 Technische Betreuung während der Mietdauer

Durch den Vermieter werden folgende Leistungen erbracht:

- Wartung und Instandhaltung
- 24-Stunden-Reparaturnotdienst während der gesamten Mietzeit

Bei einem Geräteausfall über 24 Stunden hat der Vermieter umgehend ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Hierzu anfallende Transportkosten sind mit in diese Leistungsposition einzurechnen.

3.3 Maschinenversicherung

Der Vermieter schließt eine Maschinenversicherung ab, welche insbesondere folgende Punkte beinhaltet:

- Selbstbeteiligung max. 2.500 € je Schadensfall
- Versicherungsschutz für Brand, Blitzschlag, Explosion, Vandalismus, Diebstahl etc.
- auch lose mitgelieferte Anbaugeräte und Ersatzgeräte sind mitzuversichern

Die Preise sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzutragen.

3.4 Praktische betriebliche Unterweisung

Für jeden Radlader ist an jedem Standort eine Unterweisung gemäß DGUV Grundsatz 301-005 durch den Vermieter durchzuführen und zu dokumentieren. Die Unterweisung findet direkt am Tag der Übergabe / Abnahme statt.

Rahmenvereinbarung „Mietradlader für den Winterdienst“

Die Preise sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzutragen.

3.5 Tankregelung

Die Rad-/Teleskoplader werden vom AN vollgetankt geliefert und vom AG vollgetankt wieder zurückgegeben. Die Geräte dürfen nur mit Winterdiesel bzw. alternativ mit entsprechenden zugesetzten Additiven angeliefert werden. Schäden und die dadurch resultierende notwendige Reparaturen, die aus einer Betankung durch den AN mit Sommerdiesel ohne zugesetzte Additive hervorgehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Geräte müssen für HVO 100 geeignet sein. Eine Freigabe durch den Hersteller ist bei Aufforderung vorzulegen.

Falls die Radlader mit AdBlue betrieben werden, werden diese vom AN vollgetankt geliefert und vom AG vollgetankt wieder zurückgegeben.

3.6 Endreinigung

Die Rad-/Teleskoplader werden durch den AG vor der Rückgabe an den AN grob gesäubert. Die endgültige Reinigung ist durch den AN durchzuführen und wird nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in den Mietpreisen mit einzurechnen.

4 Technische Anforderungen an die Miet-Radlader

4.1 Allgemein

Die Miet-Radlader werden im Winterdienst eingesetzt. Dies sorgt für erhöhten Verschleiß, da kein Dauerbetrieb (Maschine auf Betriebstemperatur) gewährleistet werden kann. Ebenso werden aggressive Medien verladen, welche zu erhöhter Korrosion an sämtlichen Bauteilen der Maschine führen. Der Vermieter bereitet die Maschine für die Einsatzbedingungen entsprechend vor. Die Kosten sind in der Leistungsposition Miet-Radlader einzurechnen.

Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Nutzung primär zur Verladung von Streusalz.
- Einsatzfähig bei niedrigen Temperaturen in Salzlagerhallen
- Hydrostatischer Fahrtrieb, Mindestgeschwindigkeit ≥ 20 km/h

Rahmenvereinbarung „Mietradlader für den Winterdienst“

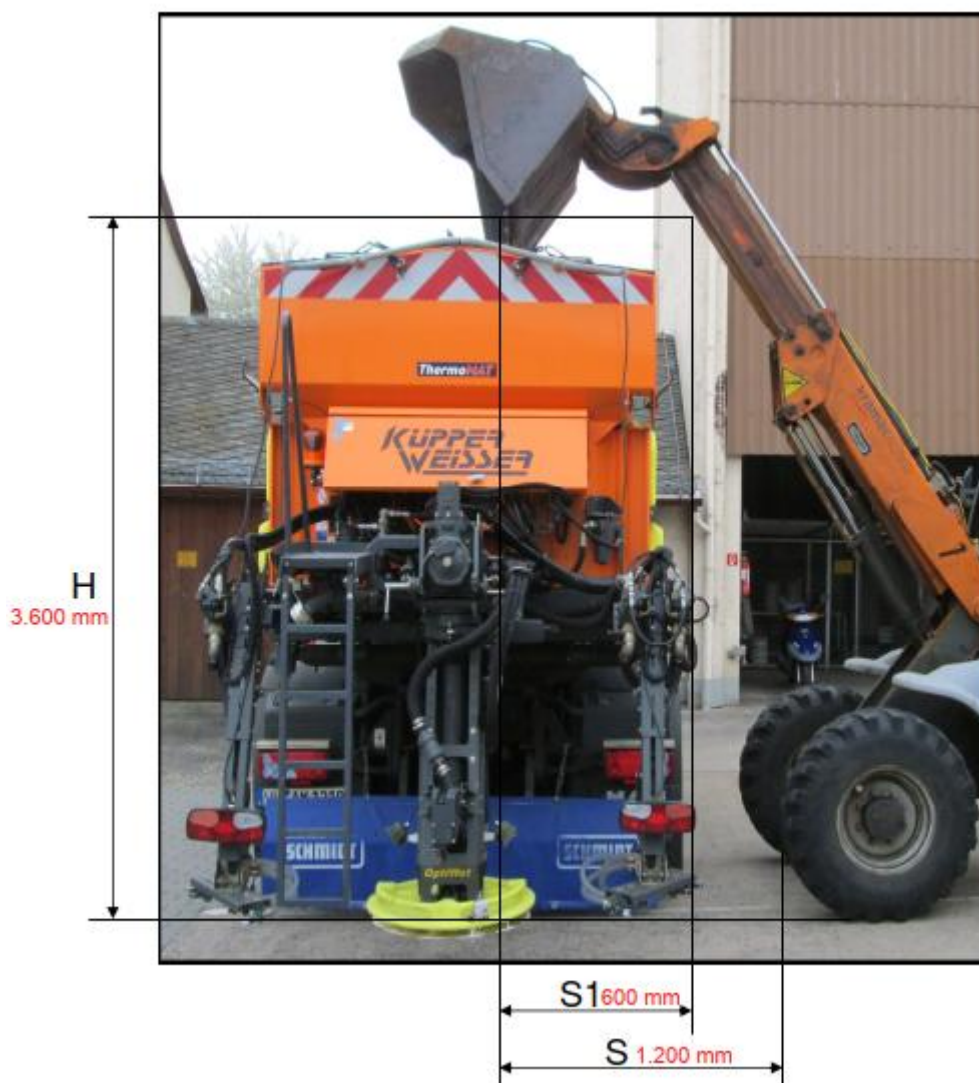
- Mietgeräte dürfen max. 8 Jahre alt sein

Vor dem Beginn der Mietperiode ist der Nachweis einer fristgerechten Durchführung der vorgeschriebenen UVV-Prüfung (je Rad-/Teleskoplader) sowie alle weiteren erforderlichen Inspektionen und Wartungen zu erbringen.

Der Nachweis über die technischen Herausforderungen ist über den beigefügten Kriterienkatalog nachzuweisen.

4.2 Hinweise zur Schütthöhe

Die Schütthöhe ist gemäß Leistungsverzeichnis und Kriterienkatalog zu erfüllen. Als Erläuterung dient die nachfolgende Abbildung.



Rahmenvereinbarung „Mietradlader für den Winterdienst“

5 Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen hat monatlich per Abschlagsrechnung gemäß Leistungsverzeichnis zu erfolgen. Für die im jeweiligen Dezember erbrachten Leistungen hat die Abrechnung zwingend bis spätestens bis zum 9. Januar des Jahres zu erfolgen.

6 Regelwerke

- DIN-Normen, DGUV-Vorschriften, EG-Richtlinien sind einzuhalten
- Die technischen Anforderungen basieren u.a. auf DIN EN 474-3, ISO 14396
- Bei Widersprüchen gilt das Leistungsverzeichnis vorrangig